

irrhümlich, es werde petirt um Aufhebung des § 3 des Gesetzes vom 10. September 1870; es wird jedoch petirt um Aufhebung des § 3 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes.

Die Petition, unterzeichnet Ernst Wilhelm Jungnichel in Bertsdorf und 36 Genossen, erstrebt die Aufhebung des § 3 der Verordnung vom 10. September 1870, welcher zur Ausführung des gleichen Paragraphen des genannten Gesetzes dient. Dieser letzt erwähnte Gesetzesparagraph lautet in dem betreffenden Theile folgendermaßen. Es heißt im Eingang:

„Öffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerbläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen, ingleichen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet“,

und unter Nr. 5 dieses Paragraphen wird dann gesagt:

„Bei geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen sind; jedoch bleibt die Vorname derselben jedenfalls vor dem Vormittagsgottesdienste, sowie während des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes verboten“,

und diese Ausnahme wird nun in der Verordnung vom gleichen Tage, § 3, in folgender Weise gegeben:

„Unter geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen sind im Sinne des Gesetzes nur unbedeutende Privatauctionen geringfügiger Mobilien, sowie ortsgewöhnliche Versteigerungen der zu einem kleinen Nachlasse gehörigen oder abgepfändeten, einen Maximalwerth von zusammen 25 Thalern nicht übersteigenden Effecten, sowie im Wege des Meistgebots erfolgende Verpachtungen kleinerer Grundstücke und die Verpachtungen von Obst- und Grasnutzungen zu verstehen.“

Die Petenten erstreben nun lediglich die Aufhebung der Bestimmung, wonach Nachlaßauctionen, deren Gegenstand den Werth von 75 Mark nicht übersteigt, gestattet und größere Auctionen verboten sind. Sie wollen diese Werthgrenze erhöht haben mindestens auf 300 Mark oder die ganze Beschränkung beseitigt haben.

In der Hauptsache führen sie drei Gründe für ihre Bitte an: Einmal sagen sie, die ärmere Bevölkerung ihrer Gegend, in der Hauptsache des ländlichen Bezirks Zittau, habe das Bedürfnis, ihre Gegenstände, die sie als Hausgeräthe und dergleichen brauchen, bei diesen Nachlaßauctionen einzukaufen, und da sie in der Woche streng an die Arbeit gebunden sei und keine Zeit habe, Auctionen zu besuchen, so sei es Bedürfnis für dieselbe, daß diese Auctionen Sonntags gestattet würden. Weiter aber sei diese Erlaubnis, die Auctionen Sonntags vor-

zunehmen, auch im Interesse der ärmeren, unmündigen Hinterlassenen, denen eine Erbschaft im Werthe von mehr, als 75 Mark im Nachlaß an Mobilien angefallen sei; es würde bei Aufhebung dieses Verbotes sehr häufig ein größerer Erlös für diese Gegenstände erzielt und infolgedessen das Interesse dieser unmündigen Hinterlassenen gefördert werden. Als dritten und etwas untergeordneten Grund führen sie noch weiter an, daß es sehr häufig eine schwierige Sache sei, diese Gegenstände richtig zu taxiren, und daß deshalb die Werthgrenze von 75 Mark auch formale Schwierigkeiten mache, da häufig bei der Auction dann die Taxe überschritten würde und die die Auction vornehmende Person sich der Straffälligkeit aussetze, weil nunmehr in Wirklichkeit eine Auction in Bezug auf größere Werthgegenstände, als 75 Mark stattgefunden habe.

Ihre Deputation hat in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Antrage der Deputation der Zweiten Kammer Ihnen vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und zwar hat sie dies gethan, weil sie die von den Petenten angeführten Darlegungen als keineswegs ausreichend erachtete, um eine veränderte Einrichtung in Bezug auf die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung der königl. Staatsregierung zu empfehlen. Die Petenten haben es vorerst unterlassen, tatsächliche Gründe und Angaben zur Bescheinigung ihrer Darlegungen anzuführen.

Was sodann den ersten Grund anlangt, daß es im Interesse der ärmeren Bevölkerung läge, ihr Sonntags Gelegenheit zu geben, ihre Einkäufe zu besorgen, nun so glaubt die Deputation, daß gerade das Gegentheil der Fall ist. Heutzutage gehen die Bestrebungen im Allgemeinen dahin, der ärmeren Bevölkerung in der Woche Gelegenheit zu verschaffen, ihre häuslichen Verrichtungen zu besorgen und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, des Sonntags lediglich der Ruhe und der Erholung zu pflegen. Diese Bestrebungen sehen Sie in der Richtung der Beschränkung der Arbeitszeit, in der Einführung eines Maximalarbeitstages sich Geltung verschaffen, und wenn man heutzutage von den sächsischen Ständen aus die Anregung brächte, diese Bestrebungen in entgegengesetzte Richtung zu verweisen, daß die Leute geradezu Sonntags lediglich ihre häuslichen Verrichtungen vornehmen könnten, so würde man sich mit dem ganzen Bestreben der heutigen Zeit nach Ansicht der Deputation in diametralen Gegensatz setzen. Also dieser Punkt kann keineswegs maßgebend sein, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen.

Ebenso wenig kann es aber der zweite sein, daß nämlich das vermögensrechtliche Interesse der Besitzer dieser Nachlaßgegenstände ausschlaggebend sei. Wer in